

der Weise absteht, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Diese Bestimmung hat auch in zweiter Instanz Gültigkeit, jedoch mit der Einschränkung, die sich aus der analogen Anwendung des § 264 ZPO ergibt. Jede andere Auslegung der Vorschrift des § 596 ZPO wäre zu eng; sie hätte zur Folge, daß der Prozeßpartei dadurch unangemessene Nachteile erwüchsen. Eine solche Handhabung widerspräche den bei der Rechtsprechung grundsätzlich zu berücksichtigenden Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Bedeutsamer ist die Frage: Was geschieht, nachdem die klagende Partei in zweiter Instanz vom Urkundenprozeß Abstand genommen hat? Hat das Berufungsgericht nunmehr in der Sache zu entscheiden oder unter Aufhebung des im Urkundenprozeß ergangenen Urteils den Rechtsstreit an die erste Instanz zurückzuverweisen?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus § 538 ZPO in der Fassung der VO vom 12. Januar 1943. Danach soll die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden, wenn in erster Instanz eine Verhandlung zur Hauptsache nicht stattgefunden hat und vor dem Berufungsgericht eine weitere Verhandlung erforderlich wäre.

Im vorliegenden Falle hat in erster Instanz lediglich das nicht zu einem endgültigen Ergebnis führende Verfahren im Urkundenprozeß mit seiner sehr beschränkten Sachprüfung stattgefunden. Aus diesem Grunde hat nach der Auffassung des Senats eine Verhandlung zur Hauptsache im Sinne einer erschöpfenden, alle Behauptungen und Einwendungen berücksichtigenden Verhandlung nicht stattgefunden. So hat das Gericht erster Instanz insbesondere die von beiden Parteien angebotenen Beweise — mit Ausnahme der nach § 595 ZPO zulässigen —, entsprechend der Besonderheit dieser Verfahrensart, nicht erheben und auch über die sachlichen Einwendungen des Beklagten nicht verhandeln können. In tatsächlicher Hinsicht ist der Rechtsstreit zur Entscheidung durch das Berufungsgericht noch nicht reif, weil beide Parteien sich zwar nicht streng an die Regeln des Urkundenprozesses gehalten, sich andererseits aber auch nicht vollständig erklärt haben. Darüber hinaus ist zu beachten, daß im vorliegenden Falle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten worden ist. Das hat aber nach § 600 Abs. 1 ZPO zur Folge, daß im ersten Rechtszug das ordentliche Verfahren anhängig ist, so daß ein Anhängigwerden der Sache im ordentlichen Verfahren in zweiter Instanz auch aus diesem Grunde bedenklich erscheint.

Aus allen diesen Gründen ist deshalb zur Wahrung der gesetzlichen Rechte und Interessen der am Verfahren Beteiligten die Sache gemäß § 538 ZPO an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

(Mitgeteilt von Oberrichter H a n t z s c h e, Dresden)

§§ 599, 707, 719 ZPO.

1. Die Zwangsvollstreckung aus einem im Urkundenprozeß ergangenen Vorbehaltsurteil kann, wenn das Nachverfahren anhängig ist, einstweilen eingestellt werden.

2. Gegen den die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnenden Beschluß ist eine Beschwerde nicht zulässig.

BG Leipzig, Beschl., vom 26. Januar 1953 — 3 T 30/53.*)

Die Klägerin erhob beim Landgericht im Urkundenprozeß Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 9010,43 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht gab der Klage durch Vorbehaltsurteil statt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Das Nachverfahren ist beim KrG G. anhängig, auf das der Rechtsstreit infolge der Neugliederung der Gerichte übergegangen ist.

Auf Antrag des Beklagten stellte das KrG die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des LG auf Grund des § 719 ZPO ein, und zwar ohne Sicherheitsleistung.

Mit der sofortigen Beschwerde beantragt die Klägerin, die Einstellung nur gegen Sicherheitsleistung zu bewilligen.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Mit Bezug auf Vorbehaltsurteile, die nach § 599 ZPO im Urkundenprozeß ergangen sind, ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur rechtskräftigen

*) vgl. zu dieser Entscheidung die Anmerkung zu der nachfolgend abgedruckten Entscheidung.

Erledigung des Nachverfahrens zwar in der Zivilprozeßordnung nicht vorgesehen. Deshalb ist es in der Rechtsprechung und Rechtslehre nicht für zulässig erachtet worden, die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil in entsprechender Anwendung der §§ 707, 719 ZPO einstweilen einzustellen. Dieser Standpunkt wird aber jetzt nicht mehr aufrechterhalten. Es wird vielmehr in Rechtsprechung und Rechtslehre die Auffassung vertreten, daß der in den §§ 707, 719 ZPO zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke auch auf Vorbehaltsurteile anzuwenden ist, die nach § 599 ZPO im Urkundenprozeß ergangen sind (vgl. Nathan, Anm. zu einem Beschluß des OLG Erfurt vom 15. November 1950, NJ 1951 S. 522). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Für die im Streitfall vom Kreisgericht angeordnete einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bildet hiernach die gesetzliche Grundlage der § 707 ZPO. Nach Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Anfechtung einer nach Abs. 1 dieser Vorschrift ergangenen Entscheidung nicht statthaft. Danach ist die Beschwerde nicht zulässig.

§§ 599, 707, 719 ZPO.

1. Hat ein im Urkundenprozeß ergangenes Vorbehaltsurteil eine Katenforderung zum Gegenstände, so ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer des Nachverfahrens in der Regel abzulehnen.

2. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem im Urkundenprozeß ergangenen Vorbehaltsurteil hat in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zu erfolgen.

BG Schwerin, Beschl. vom 19. Januar 1953 — 1 T 10/53.

Die Klägerin hatte beim KrG in G. im Urkundenprozeß eine ihr gegen den Beklagten zustehende Rente von monatlich 80,— DM eingeklagt und Vorbehaltsurteil nach Klageantrag erstritten. Gleichzeitig erließ das KrG einen Beschluß, durch welchen die Zwangsvollstreckung aus dem Vorbehaltsurteil bis zur Entscheidung der Sache im Nachverfahren eingestellt wurde.

Der gegen diesen Beschluß von der Klägerin eingelegten Beschwerde wurde vom BG stattgegeben.

Aus den G r ü n d e n :

Ob im Falle eines Vorbehaltsurteils nach § 599 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolgen kann, ist in der früheren Literatur und Rechtsprechung bestritten, wird aber neuerdings in einer Anmerkung von Nathan zu einem Beschluß des früheren OLG Erfurt bejaht (NJ 1951 S. 522). In jener Anmerkung wird indessen im wesentlichen die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Wechsel-Vorbehaltsurteil behandelt, betrifft also nicht ohne weiteres Vorbehaltsurteile der vorliegenden Art. Hier handelt es sich um einen Anspruch aus einem Erbvertrag, der den Lebensunterhalt der Klägerin sichern soll. Diese ist Sozialrentnerin und bezieht eine Sozialrente von monatlich 55,— DM. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung würde daher für sie eine Unbilligkeit darstellen. Abgesehen davon, ist aus dem bisherigen Vorbringen des Beklagten in keiner Weise ersichtlich, ob seine beabsichtigte Rechtsverteidigung im Nachverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Eine Begründung hat er für seinen Einstellungsantrag nicht gegeben. Im übrigen unterliegt der angefochtene Beschluß schon insofern Bedenken, als nicht zumindest die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, welche im Regelfall erfolgen muß.

Anmerkung:

Die beiden vorstehenden Entscheidungen des BG Leipzig und des BG Schwerin schließen sich grundsätzlich der von mir in NJ 1951 S. 522 vertretenen Auffassung an, daß die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem im Urkundenprozeß erlassenen Vorbehaltsurteil unter den Bedingungen unserer heutigen Wirtschaftsordnung zulässig ist. Sie fügen der dort behandelten Problematik noch drei weitere Gesichtspunkte hinzu, deren Betonung in der Tat nicht überflüssig ist.

Der eine von ihnen ist der sich aus dem Beschluß des BG Leipzig ergebende Hinweis darauf, daß sich die analoge Anwendung der §§ 707, 719 ZPO natürlich auch auf § 707 Abs. 2 ZPO erstreckt, wonach eine Anfechtung des über den Einstellungsantrag entschei-